Maßnahmen zur Realisierung des Sparauftrages von 1,5 Mio Euro bei den erzieherischen Hilfen 2005

Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Inobhutnahme sind Leistungen nach dem SGB VIII. Zentrales Handlungsfeld sind dabei die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII, die immer dann zu erbringen sind, *„wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist"* (§ 27 SGB VIII).
Dieser Leistungsverpflichtung und der Regelung des § 1666 BGB, wonach bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes *„die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen"* sind („Garantenpflicht"), kann sich die Stadt Nürnberg als für die Umsetzung dieser Gesetze verantwortlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht entziehen.

Neben diesen

- **rechtlichen Grundlagen** (Sicherung des Kindeswohls und die damit verbundene Garantenpflicht des Jugendamtes und dem Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dem SGB VIII), ist der Leistungsumfang der Jugendhilfe abhängig von
- **demographische**n **Entwicklungen** (Anteil der Kinder und Jugendlichen an der Bevölkerung) und auch
- **soziale**n **Entwicklungen** (Notlagen, Auswirkungen der Arbeitslosigkeit als besonderer Belastungsfaktor für Familien und deren Kinder) und damit einhergehende Fallzahlschwankungen sind als Kostenfaktoren durch eine Kommune nicht beeinflussbar. Darüber hinaus haben
- **politische Entwicklungen** in Form von Gesetzesänderungen mit weiteren oder erhöhten Leistungsansprüchen der Sorgeberechtigten in jüngster Zeit den Kommunen immer wieder unabsehbar zusätzliche Ausgaben abverlangt.

Nichts desto trotz gibt es **Ansatzpunkte** der Steuerung der Begrenzung des Deckungsringes „Erzieherischer Hilfen" unter Wahrung des individuellen Rechtsanspruches nach dem SGB VIII. Die im Folgenden vorgestellten Maßnahmen verfolgen das Ziel, über eine noch straffere Hilfeplansteuerung, eine noch offensivere Abstimmung mit den anderen Sozialleistungsträgern und eine weitere Schärfung des Kostenbewusstseins die Einspareffekte zu erreichen.

- **Hilfeplansteuerung heißt Kostendämpfung durch Vermeidung, Verkürzung oder Veränderung von Hilfen.** Im Folgenden genannte Maßnahmen können nicht pauschal für alle Situationen gelten, denn es wird immer wieder Fälle geben, die von vorneherein auf lange Sicht angelegt sind, weil z. B. eine Rückkehr in die Herkunftsfamilien ausgeschlossen ist. Auch können Regelungen nicht verallgemeinert werden, weil der tatsächliche Bedarf hinsichtlich Dauer und Umfang mal geringer oder in begründeten Einzelfällen auch höher sein kann.

- Die **präzise Feststellung der Zuständigkeit im Verhältnis zu anderen Sozialleistungsträgern** ist als wichtige Aufgabe anzusehen, da bei der zunehmenden Finanzknappheit aller Sozialleistungsträger verstärkt Abgrenzungen zu Lasten anderer gesucht werden. So werden z. B. in Einzelfällen bereits Leistungen für Jugendliche und junge Volljährige für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung durch die Agentur für Arbeit in Frage gestellt und auf die sachliche Zuständigkeit der Jugendhilfe verwiesen.

- Die **subjektiven fachlichen Einschätzungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** hinsichtlich der Notwendigkeit von Hilfen stellen einen bedeutenden kostenrelevanten Faktor dar. Über die Kostentransparenz mittels Quartalsberichten werden kostenbewusste Einstellungen vertieft und verfestigt, auch um Hilfen zu vermeiden.

Kostendämpfende Wirkungen werden angestrebt durch:

1. Vermeidung von erzieherischen Hilfen durch vorbeugende Unterstützung von Familien mit Erziehungsproblemen

2. Verkürzung des Hilfeprozesses durch stringentes Fallmanagement

2.1 Verbindliche Festlegung von Hilfedauer und überprüfbarer Hilfeziele
2.2 Prüfung jedes Hilfeplanverfahrens nach mindestens 6 Monaten
2.3 Elternarbeit und Prüfung der Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten
2.4 Verbesserte Voraussetzungen für Verkürzung bzw. Beendigung stationärer Hilfen nach § 34 SGB VIII und § 19 SGB VIII
2.5 „Clearing Inobhutnahme“ nach 10 Arbeitstagen und Vorrang geeigneter Familien oder Personen vor Einrichtungen oder betreuten Wohnformen
2.6 Plausibilitätskontrollen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe

3. Verkürzung des Hilfeprozesses durch Befristung von ambulanten und teilstationären Hilfen

3.1 Ambulante und teilstationäre Hilfen als zeitlich begrenzte Prozesse
3.2 Regelzeitdauer für Erziehungsbeistandschaften nach § 30 SGB VIII
3.3 Regelzeitdauer für Heilpädagogische Tagesstätten nach § 32 SGB VIII
3.4 Regelzeitdauer für Hilfe für junge Volljährige in Form von „sonstigen betreuten Wohnformen“ (§ 41 i.V. mit § 34 SGB VIII) im Anschluss an eine stationäre Hilfeform
3.5 Regelzeitdauer für Sozialpädagogische Familienhilfen nach § 31 SGB VIII
3.6 Regelzeitdauer für Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII
3.7 Regelzeitdauer für Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder bei Teilleistungsschwächen nach § 35a SGB VIII

4. Grundsätze für die Ausgestaltung von Hilfen

4.1 Vollzeitpflege als Alternative zur Heimerziehung nach § 34 SGB VIII
4.2 Betreutes Wohnen bei Jugendlichen ab 16 und jungen Volljährigen als Alternative zur Heimerziehung nach § 34 SGB VIII
4.3 Zeitliche Staffelung des finanziellen Erziehungsbeitrages bei familiären Bereitschaftsbetreuungen nach § 42 SGB VIII
4.4 Weiterer Abbau der therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII

5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

5.1 Abwägung von Hilfealternativen hinsichtlich der Kosten
5.2 Vorrang wohnortnaher Unterbringung
5.3 Individuelle Zusatzleistungen im Rahmen von teilstationären und stationären Hilfen

6. Beachtung der Zuständigkeitsgrenzen zu anderen Leistungsträgern

6.1 Erarbeitung von Verfahrensstandards und Entscheidungskriterien für die Klärung von Zuständigkeiten nach den Sozialgesetzbüchern III, V, VIII, IX und BSHG
6.2 Einwirkung auf die Höhe von Entgelten im Bereich des § 77 SGB VIII
6.3 Erhöhung der Einnahmen nach dem Opferentschädigungsgesetz

7. Flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

7.1 Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen ASD, J/4 FC und J/8
7.2 Bildung von Ausgabenrahmen nach Region und Hilfeart, Berichtswesen
7.3 Präzisierung der Steuerungsinstrumente über Quartalstreffen
7.4 Einführung eines EDV-gestützten Controllings und kaufmännischer Buchführung
7.5 Klärungsgespräche bei Dissens im Vorfeld und während des Hilfeverfahrens
7.6 Mehr Einnahmen durch Ermöglichung der Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 91 Abs.1,3 und 4 und 94 Abs. 2 SGB VIII
7.7 Qualifizierung der sozialpädagogischen Diagnostik
7.8 Beteiligung am Interkommunalen Vergleichsring der Großstadtjugendämter
7.9 Abstimmung der Jugendämter des Großraum Städteverbundes

8. Finanzielle Auswirkungen ab 2005

1. Vermeidung von erzieherischen Hilfen durch vorbeugende Unterstützung von Familien mit Erziehungsproblemen

Zur Vermeidung erzieherischer Hilfen strebt der Allgemeine Sozialdienst (ASD) durch veränderte Prioritätensetzung im Rahmen seiner Arbeitskapazitäten an, mehr Personalressourcen in die **Unterstützung von Familien bei Erziehungsproblemen** einzubringen.

Vor Entscheidungen über Anträge auf Leistungen ist zu prüfen, ob die fallverantwortliche ASD-Fachkraft durch Beratung und Unterstützung die Erziehungskompetenz der Eltern und das Selbsthilfepotential der Familie fördern kann. Zum Beispiel durch Inanspruchnahme oder Aktivierung von Ressourcen im sozialen Umfeld oder durch entlastende Maßnahmen wie Suchtberatung, Migrantenberatung, Mediation oder durch Schuldnerberatung, materielle Hilfen.
Eine besondere Bedeutung bei der Förderung der Erziehungskompetenz kommt den Erziehungsberatungsstellen (J/3, andere Träger) zu. Rechtzeitige Erziehungsberatung kann weitere Leistungen nach § 27ff vermeiden helfen, sie kann bei akuten Krisen mit Kindeswohlgefährdung entlastend und entschärfend wirken.
Bei den EB's wird durch Kooperationsvereinbarungen die kurzfristige Vermittlung von Eltern ermöglicht.

Grundsatz: **Leistungen der Jugendhilfe sind nur notwendig, wenn keine ausreichenden Möglichkeiten der Selbsthilfe bestehen.**

2. Verkürzung des Hilfeprozesses durch stringentes Fallmanagement

Es gelten als Vorgaben im Hilfeplanverfahren:

2.1 **Zielsetzung und zeitliche Planung von Hilfen**

In der „sozialpädagogischen Diagnostik" werden **Ziele** in den Bereichen „Grundversorgung", „Erziehung", „Entwicklung", „Integration" **schriftlich festgelegt**.
Die allgemeinen Zielsetzungen („Fernziele") sind in Teilziele zu gliedern und dabei so konkret zu beschreiben, dass geprüft werden kann, ob und in welchem Umfang das Ziel erreicht ist.
Die vorgesehene **Gesamtdauer der Hilfe** oder, bei ambulanten Hilfen, ggf. das geplante Kontingent der Fachleistungsstunden, sowie die geplanten Zeiträume zur Erreichung der Teilziele („Nahziele") sind bei Beginn der Hilfe (Sozialpädagogische Diagnostik) festzulegen und bei den Hilfeplangesprächen zu überprüfen und zu dokumentieren (Kontrakt, Fortschreibung des Hilfeplans).
Während der Hilfeleistung ist zu prüfen, ob durch eine anschließende ambulante Hilfe die Voraussetzungen für eine frühzeitige Beendigung der stationären Hilfe zu schaffen sind.

2.2 **Entwicklungsberichte, Hilfeplangespräche**

Die ASD-Fachkraft erhält **Entwicklungsberichte** des Leistungserbringers **spätestens nach sechs Monaten**. Dabei ist die Entwicklung des jungen Menschen im Hinblick auf die vereinbarten Ziele darzulegen; zu beschreiben ist, in welchem Maß welche der Ziele (Zielbereiche; Nahziele, Fernziele) bisher erreicht wurden (Ressourcen- und Erfolgsorientierung statt Defizitorientierung). Die Verwendung von Bewertungsskalen *(„Ziel erreicht" - 5 - 4 - 3 - 2 - 1 - „keine Änderung")* erleichtert den Vergleich aufeinanderfolgender Berichte.
Die Darstellung der Arbeit seitens des Leistungserbringers mit den Eltern im Hinblick auf die Beendigung der Hilfe ist in jedem Entwicklungsbericht obligatorisch.
Besondere Ereignisse im Hilfeverlauf sind der ASD-Fachkraft sofort mitzuteilen.

Spätestens **alle sechs Monate wird ein Hilfeplangespräch** durchgeführt. Es dient der Überprüfung des Hilfeverlaufs und der weiteren Hilfeplanung.
Bei Hilfen, die auf Dauer festgelegt sind, z.B. wenn eine Rückkehr zu den Eltern nicht möglich ist, ist eine Verlängerung dieser Frist im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung möglich.
Bei besonderen Ereignissen, Krisen, schweren Rückschlägen (häufiges Entweichen, Abbrüche von Ausbildungen oder Therapien etc.) sind vorzeitige Hilfeplangespräche erforderlich.

2.3 **Elternarbeit**

Während der Durchführung einer HzE sind die Eltern auf die Übernahme der Erziehung nach dem Ende der Leistung vorzubereiten.
Dies geschieht durch Elternarbeit seitens der Einrichtung und der ASD-Fachkräfte in der Herkunftsfamilie, ggf. durch Inanspruchnahme einer Erziehungsberatungsstelle oder von Elterngruppenkursen zur Stärkung der Erziehungskompetenz und der Möglichkeiten zur Selbsthilfe.
In Kontrakt und Fortschreibung sind die Ziele der Hilfe in Bezug auf die Eltern bzw. die Herkunftsfamilie zu beschreiben, ebenso die Verantwortlichkeit für die Zielerreichung. Bei erkennbarer geringer oder ausbleibender **Mitwirkungsbereitschaft von Sorgeberechtigten**, z. B. an der Verbesserung der familiären Lebens- oder Erziehungssituation, ist die Hilfe zu überprüfen. Die Garantenpflicht für das Wohl des Kindes ist dabei selbstverständlich zu beachten.

2.4 **Bei stationären Hilfen (einschließlich Mutter/Kind Hilfe nach § 19 SGB VIII) ist in allen Fällen darauf hin zu arbeiten, Bedingungen für eine Verkürzung bzw. Beendigung der Hilfe zu schaffen.** Diese Bedingungen können durch eine intensive Elternarbeit der Bezirkssozialpädagogen/-innen in der Herkunftsfamilie, einer Erziehungsberatungsstelle oder Elterngruppenkursen geschaffen werden. Eine weitere Möglichkeit kann darin bestehen, durch eine anschließende ambulante Hilfe die Voraussetzungen für eine frühzeitige Beendigung der stationären Hilfe zu schaffen.

2.5 **Inobhutnahmen**

Bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen wird das **„Clearing Inobhutnahme“** spätestens nach 10 Arbeitstagen durchgeführt, bei Weiterführung der Inobhutnahme nach jeweils weiteren 10 Arbeitstagen, bis zur Beendigung der Inobhutnahme. Dabei entscheiden die zuständige Abteilungsleitung und die fallverantwortliche Fachkraft des ASD sowie die Leitung des KJND gemeinsam über Fortführung und Fortgang der Inobhutnahme. Über das Clearingsverfahren und die Entscheidung wird die zuständige Regionalleitung J/8 informiert. Die Fachkräfte des KJND informieren rechtzeitig vor Ablauf der 10 Arbeitstage die zuständige Regionalleitung des ASD über die Sachlage.
Bei der Familiären Bereitschaftsbetreuung gilt das gleiche Verfahren, wobei die besondere Verantwortung der Jugendhilfe bei Säuglingen und Kleinkindern zum Schutz vor Gefahren für deren Wohl zu berücksichtigen ist.

Bei Inobhutnahmen haben **geeignete Familien oder Personen Vorrang vor Einrichtungen** oder betreuten Wohnformen. Dies gilt insbesondere bei Kleinkindern. Die fallverantwortliche Fachkraft des ASD prüft, ob die Kinder bei geeigneten Personen oder Familien in Obhut gegeben werden können. Dies gilt auch bei älteren Kindern oder Jugendlichen. Geeignete Personen, die ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut nehmen, erhalten i.d.R. ein Entgelt entsprechend dem Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII.
Wenn eine Inobhutnahme in einer Einrichtung erfolgt ist, ist zu prüfen, ob die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person oder Familie weitergeführt werden kann.
Wenn eine Hilfe nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Betracht kommt, ist die Fachabteilung Vollzeitpflege frühzeitig in die Hilfeplanung einzubeziehen.

2.6 Die Einhaltung der in diesem Maßnahmenkatalog genannten Standards haben die Abteilungsleitungen des ASD im Rahmen ihrer Dienstaufsicht sicherzustellen.
Die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe (J/8) führt im Rahmen der regelmäßigen Wiedervorlagen der Hilfepläne **Plausibilitätskontrollen** durch. Wenn seitens J/8 eine nicht nachvollziehbare oder mit den Standards unvereinbare Praxis bei der Einleitung oder Durchführung einer Hilfe festgestellt wird, erfolgt eine Verständigung der zuständigen Abteilungsleitung des ASD.

3. Verkürzung des Hilfeprozesses durch Befristung der ambulanten und teilstationären Hilfen

3.1 **Zeitliche Befristung ambulanter und teilstationärer Hilfen**
Ambulante und teilstationäre Hilfen (Erziehungsbeistandschaft, heilpädagogische Tagesstätten, Sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit) **werden künftig bei Beginn zeitlich befristet**. Im Leistungsbescheid ist das Ende der Hilfe festzulegen.
Die Verlängerung der Hilfe ist rechtzeitig zu beantragen. Über den Antrag ist in einem neuen Verwaltungsverfahren zu entscheiden; der Hilfeplan ist fortzuschreiben.
Eine Beratung von beantragten Verlängerungen im KT ist obligatorisch.
Die Abteilungsleitungen des ASD werden von geplanten Verlängerungen informiert.
Die Vorbereitung der Beendigung der Hilfe ist wesentlicher Teil der Hilfe. Es sind Absprachen zu treffen, wer welche Aufgaben im Hinblick auf die Beendigung der Hilfe übernimmt (Kontrakt).
Die vorgegebenen Fristen für die Dauer ambulanter Hilfen sowie die Vorgaben zur Straffung des Verfahrens gelten zwar grundsätzlich für alle Fälle, in einzelnen Fällen werden jedoch davon abweichende Festlegungen erforderlich sein. Die Gründe für abweichende Einzelfallregelungen sind zu dokumentieren. Die Abteilungsleitungen sind von Abweichungen von den vorgegebenen Fristen zu informieren.

3.2 **Erziehungsbeistandschaften** (§ 30 SGB VIII) sind grundsätzlich **nach 6 Monaten** bzw. nach Leistung von maximal **90 Fachleistungsstunden** beendet.
Der Kontrakt ist spätestens 4 Wochen nach Beginn der Hilfe zu schließen, der Entwicklungsbericht spätestens nach 3 Monaten zu erstellen. Hilfeplangespräche werden bei Bedarf durchgeführt, spätestens bei Ende der Erziehungsbeistandschaft (Abschlussgespräch).

3.3 Der Aufenthalt von Kindern/Schülern in einer **Heilpädagogischen Tagesstätte** (§ 32 SGB VIII) ist nach maximal **zwei Jahren** zu beenden.

3.4 **Hilfe für junge Volljährige** in Form von „sonstigen betreuten Wohnformen“ (§ 41 i.V. mit § 34 SGB VIII) im Anschluss an eine stationäre Hilfeform, z. B. Heimerziehung, **ist i.d.R. nach längstens 3 Monaten bzw. nach Leistung von 50 Fachleistungsstunden zu beenden.** In begründeten Einzelfällen ist eine Ausweitung auf 6 Monate bzw. 90 Fachleistungsstunden möglich.

3.5 Eine **Sozialpädagogische Familienhilfe** (§ 31 SGB VIII) als Begleitungsaufgabe der Familie **ist nach einem Jahr zu beenden**. Der zeitliche Umfang des Einsatzes einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Familie ist dabei bei Beginn der Hilfe festzulegen als Summe der Fachleistungsstunden, die insgesamt oder in einem bestimmten Zeitraum (z.B. innerhalb von 3 oder 6 Monaten) zu erbringen sind. Die Intensität der Hilfe (Stunden pro Woche) ist bedarfsgerecht flexibel zu handhaben; es ist auch möglich, für bestimmte Zeiten (z.B. für einen Monat) innerhalb des Leistungszeitraums die Leistung auszusetzen, d. h: keine Fachleistungsstunden zu erbringen.

3.6 **Soziale Gruppenarbeit** (§ 29 SGB VIII) als Hilfe für Kinder und jüngere Jugendliche zur Stärkung sozialer Kompetenzen **ist auf ein Gruppen-Jahr** (i.d.R. ein Schuljahr**) begrenzt** („Vorlaufzeiten", z.B. Teilnahme eines Kindes bereits in den letzten Monaten des vorangehenden Schuljahres sollen nicht angerechnet werden). Die Integration dieser Kinder und Jugendlichen in Regelangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Sportvereine soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit erreicht werden. Über eine intensivere Elternarbeit der Gruppenleitungen sollen die Herkunftsfamilien in ihrer erzieherischen Kompetenz noch stärker gefördert werden.

3.7 **Ambulante Leistungen nach § 35a SGB VIII** (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder bei Teilleistungsschwächen) **sind auf max. 40 Therapiestunden zu begrenzen**. Eine Verlängerung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Die Therapie wird grundsätzlich im Form von Gruppentherapie geleistet.

4. Grundsätze für die Ausgestaltung von Hilfen

4.1 **Vollzeitpflege als Alternative zur Heimerziehung**

Vollzeitpflege als eine Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie soll für alle Kinder und Jugendlichen weiterhin verstärkt vor und während einer Leistungserbringung **als Alternative zur Heimerziehung** geprüft werden.

Bei jedem Kind bis 6 Jahren ist der Fachdienst Vollzeitpflege (J/4-3) frühzeitig in die Hilfeplanung einzubeziehen.

Wenn bei Kindern bis 6 Jahren, die außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen, anstelle einer Pflegefamilie die Unterbringung in einer Einrichtung in Betracht gezogen wird, ist dies seitens der Fachkraft des ASD gegenüber der Abteilungsleitung zu begründen.

4.2 **Betreutes Wohnen bei Jugendlichen ab 16 und jungen Volljährigen als Alternative zur Heimerziehung**

Bei Jugendlichen, die älter sind als **16 Jahre** und bei jungen Volljährigen ist regelmäßig zu prüfen, ob **anstelle einer laufenden Heimunterbringung betreutes Wohnen** eine geeignete Hilfe darstellt.

Bei jungen Volljährigen ist die Befristung des „Betreuten Wohnens" gem. 3.4 zu beachten.

4.3 **Familiäre Bereitschaftsbetreuungen** sind den Richtlinien des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII vom 24. 09. 2003 anzupassen, d. h. eine Staffelung der Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand bei bis zu 10 Tagen und bei 11 bis 60 Tagen einzuführen.

4.4 **Weiterer Abbau der ambulanten therapeutische Hilfen (Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII)** Gemeint sind hier die ambulanten Therapien bei Teilleistungsstörungen, insbesondere bei Legasthenie.

Für diesen Leistungsbereich wurden schon in den letzten beiden Jahren Schritte eingeleitet, die zu einem Rückgang der Fallahlen führen sollen, u.a.

- Förderung der „phonologischen Bewusstheit" in den Kindergärten und der ersten Grundschulklasse;
- Förderunterricht ab dem laufenden Schuljahr 2003/2004 in allen Nürnberger Grundschulen.

Für verbleibende Fälle, in denen von einer drohenden seelischen Behinderung auszugehen ist und die ambulante Therapie die geeignete Eingliederungshilfe ist, wurde das vereinfachte Hilfeplanverfahren weiterentwickelt, um die Hilfe so zielgenau und effektiv wie möglich einzusetzen.

5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

5.1 Abwägung von Hilfealternativen hinsichtlich der Kosten
Bei Leistungen sind bei der Entscheidung zwischen alternativen Einrichtungen und Hilfeformen auch die Kosten der Hilfe zu berücksichtigen**.**
Bei gleicher Eignung und Leistung ist das jeweils kostengünstigste Angebot zu bevorzugen.
Das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII) ist zu beachten.

5.2 **Vorrang wohnortnaher Unterbringung**
Träger in Nürnberg bzw. im VGN-Bereich sind weiter entfernten Trägern vorzuziehen, wenn sie eine vergleichbare Leistung anbieten und eine entfernte Unterbringung im Einzelfall nicht geboten ist (z.B. Distanz zum Herkunftsmilieu).

5.3 **Individuelle Zusatzleistungen im Rahmen von teilstationären u. stationären Hilfen**
Die Vereinbarungen der Leistungserbringer mit der regionalen Kommission ermöglichen individuelle Zusatzleistungen.
Individuelle Zusatzleistungen bedürfen im Einzelfall einer Begründung des Leistungserbringers und einer einvernehmlichen Zustimmung der zuständigen Fachkräfte von ASD und J/8.

6. Beachtung der Zuständigkeitsgrenzen zu anderen Leistungsträgern

6.1 Insbesondere in Folge des SGB IX erwachsen den Jugendhilfeträgern nicht unerheblich Ausgaben, deren Begründbarkeit sich aus dem SGB VIII originär nicht immer erschließen, oder wo Jugendhilfe als Ausfallbürge einsteht, weil die individuelle Not es gebietet. z. B. bei Hilfen für ältere Jugendliche und junge Volljährige.
ASD und J/8 erarbeiten gemeinsam mit J/3, J/4 FC, SHA/4 und Gh **Verfahrensstandards und inhaltliche Entscheidungskriterien für die Klärung von Zuständigkeiten nach den Sozialgesetzbüchern III, V, VIII, IX und BSHG**. Ziel ist einerseits, den zeitlichen Aufwand für strittige Fälle zu minimieren, andererseits andere Kostenträger konsequent in eine originäre Leistungsverpflichtung zu nehmen. Hinsichtlich vorrangiger Leistungspflichten aus dem SGB III für die Agentur für Arbeit hat ASD und J/8 die Einbeziehung fallverantwortlicher Bezirkssozialpädagogen in Einzelentscheidungen über Leistungsgewährungen sichergestellt.

6.2 **Einwirkung auf die Höhe von Entgelten im Bereich des § 77 SGB VIII.** Im Zuständigkeitsbereich gem. § 77 SGB VIII strebt J eine Senkung der für Fachleistungsstunden vereinbarten Entgelte an, indem insbesondere Infrastruktur- und Overheadkosten mit den freien Trägern neu verhandelt werden.

6.3 Erhöhung der Einnahmen, insbes. nach dem Opferentschädigungsgesetz. ASD und J/8 streben eine deutliche **Erhöhung der Einnahmen nach dem Opferentschädigungsgesetz** (OEG) an. In Fällen, in denen Gewalt oder Missbrauch in einem kausalen Zusammenhang mit der erbrachten Hilfe zur Erziehung steht, ist eine (Re-) Finanzierung einschließlich sich ergebender Rentenansprüche zu prüfen und geltend zu machen.

7. Flankierende Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit

7.1 **Die Aufgabenverteilung zwischen den Bereichen ASD, J/4 FC und J/8 wird neu geordnet und gestrafft**. Dabei werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Vorgaben dieses Maßnahmekataloges eingehalten werden:

- die volle Kostentransparenz für den Bezirkssozialpädagogen und die Regionalleitungen des ASD (Finanzcontrolling J/8) und
- die Kenntnis alternativer Angebote vorhandener Träger (Fachcontrolling J/4 FC)

FC und J/8 unterstützen dabei die ASD-Regionalleitungen und die Bezirkssozialpädagoginnen und -pädagogen standardmäßig unter dem Aspekt der **Leistungskosten freier Träger**.

7.2 **Ausgabenrahmen, Bericht**
Zu Beginn des Hauhaltsjahres wird zwischen ASD und J/8 der Ausgabenrahmen nach Region und Hilfeart gebildet. Die Abteilungsleiter bei ASD und Regionalleiter bei J/8 prüfen vierteljährlich die Einhaltung der Vorgaben und berichten an ASD/L und J/8.

7.3 Ständige **Überprüfung und Präzisierung der Steuerungsinstrumente** über Quartalstreffen von ASD-Regionalleitungen, J/4 FC und J/8.

7.4 **Einführung eines systematischen, EDV-gestützten Controllings** bezogen auf die Hilfen, deren Verläufe und die verschiedenen Leistungsanbieter und der **kaufmännischen Buchführung** mit Berichterstattung an die Leitungen und Planung.

7.5 **„Klärungsgespräche" im Vorfeld und während des Hilfeverfahrens** werden durchgeführt, wenn zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten, zwischen Helferinnen/Helfern verschiedener Institutionen und ähnlichen Konstellationen Beteiligter kein Konsens über die Notwendigkeit, Eignung oder Wirksamkeit von Hilfen zu erzielen ist. In solchen Fällen können in einem festgelegten Verfahren „Klärungsgespräche" von bislang an dem Fall nicht beteiligten Fachkräften des ASD und aus Erziehungsberatungsstellen durchgeführt werden, mit deren Unterstützung und Vermittlung in einem neuen Verfahren angemessene und wirtschaftliche Lösungen erarbeitet werden.

7.6 **Mehr Einnahmen bei den Erzieherischen Hilfen über die Heranziehung von Eltern zu den Kosten der Betreuung und Unterkunft** ihrer Kinder nach den §§ 91 Abs.1,3 und 4 und 94 Abs. 2 SGB VIII. Zur Geltendmachung der Ansprüche wurden zunächst zeitlich befristet drei Sachbearbeiterstellen auf drei Jahre geschaffen.

7.7 Sicherung und Weiterentwicklung qualifizierter **sozialpädagogischer Diagnose** des ASD und des Jugendamtes durch Fortbildungen und Beteiligung an zwei Modellprojekten.

7.8 Das Nürnberger Jugendamt stellt sich seit 1997 im Rahmen des **Interkommunalen Vergleichsringes „Jugendhilfe/Hilfe zur Erziehung“ der Großstadtjugendämter** der Prüfung seiner Fachlichkeit und zieht aus dieser Beteiligung Anregungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit.

7.9 **Abstimmung im Rahmen des Städteverbundes Nürnberg, Erlangen, Schwabach, Fürth.** Die Jugendämter im Großraum kooperieren überwiegend mit gleichen Sozialleistungsträgern, bzw. sind mit identischen Problemstellungen konfrontiert. Um den Interessen der öffentlichen Jugendhilfe insbes. in der Frage von Zuständigkeiten Gewicht zu verleihen, werden Fragestellungen, Standards und Vorgehen innerhalb der Jugendämter der Städteachse erörtert und aufeinander abgestimmt.

8. Finanzielle Auswirkungen ab 2005

Durch die beschriebenen Maßnahmen erscheint es möglich, die Ausgaben im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ab 2005 um jährlich 1,5 Mio Euro zu mindern.
Basis hierfür ist das Rechnungsergebnis 2003 plus unabweisbarer Kostensteigerungen.
J hat zum Haushalt 2005 die Profitcenter (Unterabschnitte) entsprechend angemeldet.
Zur Steuerung der Ausgaben werden „Sozialraumbudgets“ analog den fünf Sozialregionen gebildet.

Betroffen sind die Leistungsbereiche § 19, § 20, §§ 27 bis 35, § 35a, § 41, § 42 nach dem SGB VIII.

Rechtsgrundlage im SGB VIII	Hilfeart	Haushaltsstelle (n)
§ 19	Vater-/Mutter-Kind-Einrichtungen	4530.771.4000.3
§ 20	Betreuung u. Versorgung des Kindes in Notsituationen	4530.771.5000.2
§§ 27, 29	Soziale Gruppenarbeit	4550.761.2000.1
§§ 27, 30	Erziehungsbeistandschaft	4550.761.1000.2
§§ 27, 31	Sozialpädagogische Familienhilfe	4550.761.0000.3
§§ 27, 32	Erziehung in einer Tagesgruppe	4550.771.5000.7
§§ 27, 33	Vollzeitpflege	4550.761.6100.5
§§ 27, 34	Heimerziehung inkl. betr. Wohnform	4550.771.7000.5
§§ 27, 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)	4550.771.7020.3
§ 35 a	Eingliederungshilfen für seel. behinderte Kinder / Jugendliche a) stationäre Hilfen b) ambulante Hilfeformen	 4560.771.3020.5 4560.771.3000.7
§ 41 §§ 41, 33 §§ 41, 30 §§ 41, 34 §§ 41, 35	Hilfen für junge Volljährige a) in Familien/ amb. Nachbetr. b) Erziehungsbeistandschaft c) in Einrichtungen, betr. Wohnform d) als intensive soz. Einzelbetr. e) als ambul. Eingliederungshilfe f) als station. Eingliederungshilfe	 4560.761.1000.0 4560.761.1100.8 4560.771.1000.9 4560.771.1100.7 4560.771.1200.5
§ 42	Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen	4560.771.5000.5
§ 27 Abs.2	Sonstige HzE -Maßnahmen	4580.771.3100.1

Dieser Maßnahmenkatalog wird durch eine **innerdienstliche Weisung mit Wirkung 1. Juni 2004** zur verbindlichen Handlungsanleitung gemacht.

Stand: Mai 2004

Jugendamt Allgemeiner Sozialdienst